

## Gegenüberstellung der alten (ab Juni 2014) und neuen Version (ab Oktober 2017) des Curriculums für das Masterstudium Slawistik

Textstellen, die entweder neu eingefügt wurden oder geändert wurden, sind in der neuen Version grau hinterlegt worden. Im Gegensatz dazu wurden Textstellen aus dem alten Curriculum, welche in der neuen Version nicht mehr oder an einer anderen Stelle vorkommen, durchgestrichen (durchgestrichen). Zudem wurden inhaltlich zusammengehörende Absätze parallel dargestellt, was zur Entstehung von Leerräumen zwischen einigen Paragraphen bzw. Absätzen innerhalb einer Version führte, die in den Originalversionen der Curricula nicht zu finden sind.

alte Version		neue Version	
§ 1 (1)	<b>Allgemeines</b> Der Umfang des Masterstudiums der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der Universität Klagenfurt beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik (im Folgenden: Masterstudium) ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien zugeordnet.	§ 1 (1)	<b>Allgemeines</b> Der Umfang des Masterstudiums der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium der Slawistik mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik (im Folgenden: Masterstudium der Slawistik) ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
§ 1 (2)	Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.	§ 1 (2)	Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
§ 2  (1)	<b>Qualifikationsprofil</b> Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.  (1) Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium der Slawistik (oder einem gleichwertigen Studium) <del>vermittelten</del> Kenntnissen, praktischen Fertigkeiten und <del>wissenschaftlichen Methoden</del> auf. Besonderer Wert wird im Masterstudium einerseits auf aktive und passive Fremdsprachenkompetenz, andererseits auf Forschungsnähe gelegt. <del>Das bedeutet die Einbindung der Studierenden in die Forschungstätigkeit des Instituts für Slawistik. Diese Herausforderung regt zur kritischen Anwendung von Wissen an; sie schult vor allem die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden kreative Fragestellungen und Lösungen in neuen Situationen zu erarbeiten. Die Studierenden vertiefen im Verlauf des Studiums die theoretischen und praktischen Kompetenzen in zwei slawischen Sprachen. Nach Wahl erwerben sie auch Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache. Zugleich sind die Fähigkeiten in verschiedenen</del>	§ 2 (1)  (2)	<b>Qualifikationsprofil</b> (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und <del>berufsvorbildenden</del> Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet. (2) Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium der Slawistik oder einem gleichwertigen Studium <del>erworbenen</del> Kenntnissen, praktischen Fertigkeiten und Kompetenzen auf. Besonderer Wert wird im Masterstudium einerseits auf aktive und passive Sprachkompetenz, andererseits auf Forschungsnähe gelegt. <del>Die Studierenden werden in die Forschungstätigkeit des Instituts eingebunden und dadurch zur kritischen Anwendung von Wissen angeleitet; so wird vor allem die Fähigkeit geschult, mit wissenschaftlichen Methoden adäquat Fragestellungen und Lösungen in neuen Situationen zu erarbeiten. Die Studierenden vertiefen im Verlauf des Studiums die theoretischen und praktischen Kompetenzen in zwei slawischen Sprachen. Nach Wahl erwerben sie auch Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache. Zugleich werden die Fähigkeiten in verschiedenen fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen gestärkt,</del>

	fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen zu stärken, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in einer Vielzahl anderer Berufsfelder tätig zu werden. <del>Alle einschlägigen Berufe erfordern neben der</del> Fähigkeit, mit (Mutter- und Fremd-)Sprache bewusst und differenziert umzugehen, solide kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen.		wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in einer Vielzahl anderer Berufsfelder tätig zu werden. Die Fähigkeit, mit Mutter- und Fremdsprache bewusst und differenziert umzugehen, sowie solide kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen bilden die Basis für alle einschlägigen Berufe.
§ 2 (2)	Das Masterstudium bietet die Grundlage für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre, und es qualifiziert für <del>kultur- und sprachwissenschaftlich</del> orientierte Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft, bei der Entwicklung von Lexika und Lehrwerken, bei wissenschaftlicher Beratung in kultur- und sprachenpolitischen Fragen. Zu den slawistischen Berufsfeldern gehören ferner: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit im Verlagswesen; Übersetzungstätigkeiten; Tätigkeiten im Kulturbereich, <del>interkulturelle Beratung</del> , Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Vorbereitung auf diese Berufsfelder können im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Qualifikationen erworben werden, wie z.B. in den Bereichen <del>Informationstechnologie, Wirtschaft, Publizistik, Pädagogik, Recht</del> .	§ 2 (3)	Das Masterstudium bietet die Grundlage für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre, und es qualifiziert für <del>slawistisch</del> orientierte Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft, bei der Entwicklung von Lexika und Lehrwerken, bei wissenschaftlicher Beratung in kultur- und sprachenpolitischen Fragen. Zu den slawistischen Berufsfeldern gehören ferner: Archiv- und Bibliotheksdienst; <del>interkulturelle Beratung</del> ; diplomatischer Dienst; Arbeit im Verlagswesen; Übersetzungstätigkeiten; Tätigkeiten im Kulturbereich, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Vorbereitung auf diese Berufsfelder können im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Qualifikationen erworben werden (siehe § 5).
§ 2 (3)	Das Masterstudium führt zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>sprachpraktischen Lernergebnissen:</b> Diese Lernergebnisse umfassen komplexe, auch <del>kognitiv verfügbare</del> Kenntnisse in einer slawischen Sprache, die fundierte Textarbeit von der Analyse bis zur Produktion ermöglichen. <del>Die sprachpraktischen Kompetenzen der AbsolventInnen umfassen auch die so wichtige Fähigkeit,</del> als MittlerInnen zwischen den Texten und Diskursen verschiedener Kulturräume zu fungieren. Dazu sind eine <del>ausgezeichnete</del> Beherrschung der ersten Fremdsprache sowie ein differenzierter Umgang mit der Muttersprache erforderlich. Fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten slawischen Sprache sowie nach Wahl Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache ergänzen diesen Kernbereich.</li> <li>• <b>methodischen Lernergebnissen:</b> Diese Lernergebnisse umfassen Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage der kritischen Bewertung unterschiedlicher Forschungsmethoden, wissenschaftlicher Modelle und Theorien. Damit wird die Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge weiterentwickelt und im selbstständigen Forschen, bei der fachspezifischen Argumentation sowie bei der kreativen Anwendung</li> </ul>	§ 2 (4)	Das Masterstudium führt zu <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>sprachpraktischen Lernergebnissen:</b> Diese Lernergebnisse umfassen komplexe, auch <del>theoretisch reflektierte</del> Kenntnisse in einer slawischen Sprache. Die Studierenden sind in der Lage, fundierte Textarbeit von der Textanalyse bis zur Textproduktion zu leisten (siehe § 5, Pflichtfach 1-2), und als MittlerInnen zwischen den Texten und Diskursen verschiedener Kulturräume zu fungieren. Dazu sind eine fundierte Beherrschung der ersten gewählten Sprache sowie ein differenzierter Umgang mit der Muttersprache erforderlich. Fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten slawischen Sprache sowie nach Wahl Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache ergänzen diesen Kernbereich.</li> <li>▪ <b>methodischen Lernergebnissen:</b> Diese Lernergebnisse umfassen Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage der kritischen Bewertung unterschiedlicher Forschungsmethoden, wissenschaftlicher Modelle und Theorien. Damit wird die Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge weiterentwickelt und im selbstständigen Forschen, bei der fachspezifischen Argumentation sowie bei der kreativen Anwendung des erworbenen</li> </ul>

<p>des erworbenen Wissens in neuen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>sprachreflexiven Lernergebnissen:</b> Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen werden vertieft <del>und durch die Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs ergänzt.</del> Das Verständnis von Zeichensystemen und ihrer historischen Bedingtheit wird durch spezifische sprachgeschichtliche Kenntnisse vertieft. Übergeordnete Ziele sind Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und <del>Mentalität,</del> Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.</li> <li>• <b>literaturwissenschaftlichen Lernergebnissen:</b> Durch die Vertiefung theoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung werden Eigenständigkeit und Differenziertheit der Literaturanalyse weiter entwickelt. Dabei tragen trans-/interdisziplinäre Aspekte der besonderen traditionellen Rolle der Literatur in den slawischen Ländern Rechnung. Analyse und Kritik solcher Texte werden im Rahmen von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen auch im Hinblick auf intermediale Übersetzungsprozesse betrachtet.</li> <li>• <b>kulturwissenschaftlichen Lernergebnissen:</b> Kulturwissenschaftliche Fragestellungen werden in allen Teilbereichen des Studiums (Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Dies bedeutet ein Verständnis von Kultur als kollektiv entwickelter Fähigkeit, sich Vorstellungen von der Wirklichkeit zu machen und sich in ihr zu orientieren. Der soziokulturelle Kontext (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Medien, Politik, Institutionen, Wirtschaft) des jeweiligen Sprachraumes ist somit unabdingbarer Gegenstand des Studiums: <del>Zu entwickeln sind</del> die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen bewusst umzugehen.</li> </ul> <p>Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen, die zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft notwendig sind, werden im Rahmen der gebundenen sowie der freien Wahlfächer erworben (§9 und §10).</p>	(5)	<p>Wissens in neuen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>sprachwissenschaftlichen Lernergebnissen:</b> Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen werden vertieft (siehe § 5, Pflichtfach 3-4). Spezifische Kompetenzen in einem Teilgebiet der slawistischen Sprachwissenschaft werden im Rahmen der Masterarbeit erworben und angewendet. Das Verständnis der historischen Bedingtheit von Sprache wird durch spezifische sprachgeschichtliche Kenntnisse ergänzt. Übergeordnete Kompetenzen sind die Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.</li> <li>▪ <b>literaturwissenschaftlichen Lernergebnissen:</b> Durch die Vertiefung theoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung werden Eigenständigkeit und Differenziertheit der Literaturanalyse weiterentwickelt. Dabei tragen trans-/interdisziplinäre Aspekte der besonderen traditionellen Rolle der Literatur in den slawischen Ländern Rechnung. Analyse und Kritik solcher Texte werden im Rahmen von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen auch im Hinblick auf intermediale Übersetzungsprozesse (z.B. Literaturverfilmung, -vertonung) betrachtet (siehe § 5, Pflichtfach 3-4).</li> <li>▪ <b>kulturkundlichen Lernergebnissen:</b> Kulturkundliche Fragestellungen werden in allen Teilbereichen des Studiums (Sprachausbildung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Dies bedeutet ein Verständnis von Kultur als kollektiv entwickelter Fähigkeit, sich Vorstellungen von der Wirklichkeit zu machen und sich in ihr zu orientieren. Der soziokulturelle Kontext (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Medien, Politik, Institutionen, Wirtschaft) des jeweiligen Sprachraumes ist somit unabdingbarer Gegenstand des Studiums: Die AbsolventInnen verfügen über die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen bewusst umzugehen.</li> </ul> <p>Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen, die zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft notwendig sind, werden über die</p>
--	-----	---

			Pflichtfächer hinaus im Rahmen der gebundenen sowie der freien Wahlfächer erworben (§ 9 und § 10).
§ 3	<p><b>Zulassungsvoraussetzungen</b> Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Slawistik mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch oder Russisch oder Slowenisch an der Universität Klagenfurt.</p> <p>Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Das Masterstudium setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden ersten slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:</p> <p>a) Im gewählten Schwerpunkt werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen der Schwerpunktsprache im Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt entsprechen;</p> <p>b) in der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen im Modul Spracherwerb (Grundkurs) im Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt entsprechen; <del>sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, können sie bis zum Ende des zweiten Semesters im Rahmen der freien Wahlfächer nachgeholt werden.</del></p> <p><i>Keine Entsprechung</i></p>	§ 3	<p><b>Zulassungsvoraussetzungen</b> (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium der Slawistik mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch an der <b>Alpen-Adria-Universität Klagenfurt</b>.</p> <p>(3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Das Masterstudium setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden ersten slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:</p> <p>a) Im gewählten Schwerpunkt werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen nach Absolvierung des Pflichtfaches 5 Sprachbeherrschung 2 im Bachelorstudium der Slawistik an der <b>Alpen-Adria Universität Klagenfurt</b> entsprechen. Als Richtwert kann Niveau B2 nach GERS gelten.</p> <p>b) In der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen nach Absolvierung des <b>Pflichtfaches 2 Spracherwerb 1</b> im Bachelorstudium der Slawistik an der <b>Alpen-Adria-Universität Klagenfurt</b> entsprechen.</p> <p>(4) Werden die unter lit. a oder b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.</p>
§ 4	<p><b>Akademischer Grad</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.</p>	§ 4	<p><b>Akademischer Grad</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.</p>

§ 5	<p><b>Aufbau und Gliederung des Studiums</b>          Das Masterstudium dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.          Das Masterstudium wird mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik angeboten; neben dem gewählten Schwerpunkt sind die Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache und wahlweise auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer dritten slawischen Sprache vorgesehen. Das Masterstudium besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.</p>	
	Fach	ECTS-Anrechnungspunkte
	<i>Pflichtfächer</i>	
	Sprachbeherrschung der ersten slawischen Sprache	12
	Spracherwerb der zweiten/dritten slawischen Sprache	12
	Vertiefung Sprach-, Literatur oder Kulturwissenschaft der zweiten slawischen Sprache	12
	Halbmodul Sprach-, Literatur oder Kulturwissenschaft	6
	<i>Gebundene Wahlfächer</i>	24
	<i>Freie Wahlfächer</i>	12
	<i>Masterarbeit</i>	30
	<i>Summe</i>	120

§ 5	<p><b>Aufbau und Gliederung des Studiums</b>          (1) Das Masterstudium der Slawistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-AP; davon entfallen 55 ECTS-AP auf die Pflichtfächer, 24 ECTS-AP auf die gebundenen Wahlfächer, 12 ECTS-AP auf die freien Wahlfächer, 26 ECTS-AP auf die Masterarbeit und 3 ECTS-AP auf die kommissionelle Masterprüfung.          (2) Das Masterstudium wird mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik angeboten; neben dem gewählten Schwerpunkt sind die Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache und wahlweise auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer dritten slawischen Sprache vorgesehen.          (3) In den Pflichtfächern 3 und 4 ist eine Spezialisierung auf ausschließlich sprachwissenschaftliche oder ausschließlich literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nur nach Maßgabe des Lehrangebots möglich.          (4) Das Masterstudium ist wie folgt gegliedert:</p>		
	Fach / Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse
	Pflichtfächer gemäß § 8 (s.u.)	Pflichtfach 1 Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache)	ECTS-AP
		<p>Die Studierenden vertiefen und erweitern die im BA-Studium erworbenen Kenntnisse grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der gewählten Sprache.          Nach Abschluss dieses Faches verfügen die Studierenden über ein umfassendes Repertoire häufig verwendeter grammatischer Formen und Strukturen und einen entsprechenden Wortschatz für die Textrezeption und die Realisierung ihrer Sprech- und Schreibabsichten. Sie sind in der Lage, zusammenhängende schriftliche Texte zu einem breiten Spektrum von Themen intentions- und adressatInnengerecht zu verfassen und diese Texte sowie andere Texte durch den Einsatz eines angemessenen Stils bzw. Registers zu gestalten und zu bearbeiten.          Sie können umfangreichere authentische schriftliche Texte unterschiedlicher Textsorten und Entstehungszeiten - auch zu abstrakteren, wenig vertrauten Themen - verstehen. Sie können sich an Gesprächen - auch zu abstrakteren, wenig vertrauten Themen - situationsangemessen, adressatInnengerecht und flüssig, und auch spontan, beteiligen. Sie sind in der Lage, Texte mündlich kohärent vorzustellen, zu</p>	15

				<p>problematisieren und differenziert zu kommentieren und Meinungen klar, differenziert und begründet darzulegen.</p> <p>Sie können Fachvorträgen zu einer bekannten Thematik sowie Medienberichten, Filmen, Reden, Debatten udgl. in der gewählten Sprache folgen.</p> <p>Sie können anspruchsvollere schriftliche Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln aus der gewählten Sprache ins Deutsche bzw. aus dem Deutschen in die gewählte Sprache übersetzen, sofern diese die eigene Erstsprache ist.</p> <p>Die interkulturelle Kompetenz und die Fähigkeit, auf differente kulturelle Erfahrungen einzugehen, werden als Querschnittsmaterie weiterentwickelt.</p>	
			<p>Pflichtfach 2 Spracherwerb (2. bzw. 3. gewählte Sprache</p>	<p>grammatischer Strukturen und den Wortschatz sowie die Fertigkeiten im Bereich des Hörens, Sprechens, Lesens und Schreibens in der zweiten oder dritten gewählten Sprache.</p> <p>Sie sind in der Lage, anspruchsvollere schriftliche Texte, darunter auch wissenschaftliche und literarische, unter Verwendung von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen.</p> <p>Sie können sich über Themen verschiedener Lebens- und Wissensbereiche angemessen mündlich und schriftlich äußern und sich an Gesprächen, in einzelnen Fällen auch über weniger bekannte und abstrakte Themen, situationsangemessen, adressatInnengerecht und weitgehend flüssig beteiligen.</p>	12

			<p><b>Pflichtfach 3 Vertiefung Sprach- und/oder Literaturwissenschaft I</b></p> <p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über ein oder zwei Spezialgebiete der Sprach- oder Literaturwissenschaft der ersten gewählten Sprache.</p> <p>Sie sind in der Lage, ein Thema zu einem sprachwissenschaftlichen und/oder literaturwissenschaftlichen Teilgebiet der ersten gewählten Sprache vorzuschlagen und methodisch adäquat zu bearbeiten sowie in angemessener Fachsprache mündlich und schriftlich darzustellen.</p>	14
			<p><b>Pflichtfach 4 Vertiefung Sprach- und/oder Literaturwissenschaft II</b></p> <p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über ein oder zwei Spezialgebiete der Literatur- oder Sprachwissenschaft der ersten und/oder zweiten gewählten Sprache.</p>	8
			<p><b>Pflichtfach 5 Altkirchenslawisch</b></p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Grammatik des Altkirchenslawischen und sind mit dem Kanon der altkirchenslawischen Texte und dem kulturellen Kontext ihrer Entstehung und Überlieferung bekannt. Sie sind in der Lage, altkirchenslawische Texte unter Hinzuziehung einer Grammatik und eines Wörterbuches zu erschließen.</p>	4
			<p><b>Pflichtfach 6 Masterseminar</b></p> <p>Die Studierenden bereiten sich auf die Abfassung ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vor: Sie erarbeiten sich einen Überblick über relevante thematische Aspekte, grenzen ihre Forschungsfrage ein, vertiefen die Literaturrecherche, reflektieren Methodenwahl, argumentativen Aufbau und Zitierweise. In der Gruppe wird der kritische Umgang mit wissenschaftlichen Texten anderer im Hinblick auf die eigene Arbeit eingeübt.</p>	2
		<p><b>Gebundene Wahlfächer gem. § 9 (s.u.)</b></p>	<p><b>Gebundenes Wahlfach 1</b></p> <p>Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten. Sie arbeiten unter Anleitung, aber zunehmend</p>	12

			Gebundenes Wahlfach 2	selbstständig nach wissenschaftlichen Standards.	12
			Freie Wahlfächer gem. § 10 (s.u.)		12
			Masterarbeit		26
			Masterprüfung		3
			Summe:		120
§ 6	<p><b>Auslandsstudien/Mobilität</b> Es wird allen Studierenden empfohlen, <del>einen Teil ihres Studiums</del> (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. <del>In jedem Auslandssemester sind 12 Semesterstunden bzw. 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.</del> Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 9 Abs. 3 empfohlen.</p> <p><i>keine Entsprechung</i></p>	§ 6	<p><b>Auslandsstudien/Mobilität</b> (1) Es wird allen Studierenden empfohlen, zumindest ein Semester ihres Studiums als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 9 Abs. 3 empfohlen.</p> <p>(2) Um die Anerkennung von im Ausland absolvierten Prüfungen als Pflichtfächer oder gebundene oder freie Wahlfächer gewährleisten zu können, sollte vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter konsultiert werden, um einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.</p>		
§ 7 (1)	<p><b>Lehrveranstaltungsarten</b> (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.</p>	§ 7 (1)	<p><b>Lehrveranstaltungsarten</b> (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.</p>		
§ 7 (2)	<p>(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der <del>Teilnehmerinnen und Teilnehmer</del> während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende</p> <p>b) Aufgaben. Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender</p>	§ 7 (2)	<p>(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der <del>Teilnehmenden</del> während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>b) Vorlesung mit Kurs (VC): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der/des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form</p>		



<p>Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die <del>ECTS-Anrechnungspunkte</del> ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Es ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 4.500 Wörtern <del>pro Semesterstunde</del> zu verfassen. Die <del>ECTS-Anrechnungspunkte</del> ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern <del>pro Semesterstunde</del> zu verfassen. Die <del>ECTS-Anrechnungspunkte</del> ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p><del>e) Praktikum (PR): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im sprachrelevanten Ausland abzuleisten ist, übenden Charakter hat bzw. der Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient (Sprachpraxis). Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexionsarbeit im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.</del></p> <p>f) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der <del>ECTS-Punkte</del> sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.</p>	<p>Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Bei einem zweistündigen Proseminar ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3000 Wörtern zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Proseminars (z.B. Proseminar mit Exkursion) umfasst die Proseminararbeit aliquot 1500 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Bei einem zweistündigen Seminar ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 6000 Wörtern zu verfassen. Im Falle eines einstündigen Seminars (z.B. Seminar mit Exkursion) umfasst die Seminararbeit aliquot 3000 Wörter. Die ECTS-AP ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.</p> <p>e) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.</p>
--	---

	<p>g) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.</p> <p>h) Lehrveranstaltungen des Typs (2a) - (2d) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminarteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.</p>		<p>f) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. Die ECTS-Vergabe hängt von der Dauer der Exkursion ab (1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden). Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.</p> <p>g) Lehrveranstaltungen des Typs (2a) - (2d) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminarteil und einer Exkursion (VX/KX/PX/SX). Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-AP sind analog zu Abs. (2c) bzw. (2d) zu bemessen.</p>																																																																																								
§ 7 (3)	<p><b>Generalbestimmung</b> Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.</p>		keine Entsprechung																																																																																								
§ 8  (1)	<p><b>Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b> Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Pflichtfächer des Masterstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 7. Abs. (2f) bis (2i) sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.</p> <p>Sprachbeherrschung 1. slawische Sprache</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fach/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fach 44: Sprachbeherrschung (1. Sprache)</td> <td></td> <td>42</td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Drei unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation/ Wirtschaftssprache</td> <td>KU</td> <td>je 3</td> <td>je 2</td> <td>1/2</td> </tr> <tr> <td>Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praktikum)</td> <td>KU/PR</td> <td>3</td> <td>-</td> <td>1/2</td> </tr> </tbody> </table>	Fach/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj	Fach 44: Sprachbeherrschung (1. Sprache)		42	6		Drei unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation/ Wirtschaftssprache	KU	je 3	je 2	1/2	Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praktikum)	KU/PR	3	-	1/2	§ 8	<p><b>Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer</b> Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Im Rahmen der Pflichtfächer sind insgesamt 55 ECTS-AP zu absolvieren:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Pflichtfach 1 Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache)</td> <td>§ 8 PF 1.1-1.4</td> <td>Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation</td> <td>KS/KX/EX</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>§ 8 PF 1.5</td> <td>Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis)</td> <td>KS</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Summe: 15</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Pflichtfach 2 Spracherwerb bzw. Sprachbeherrschung (2. bzw. 3. gewählte Sprache)</td> <td>§ 8 PF 2.1-2.3</td> <td>Aufbaukurse + Systematisierung 1 der 2. gewählten Sprache oder</td> <td>KS</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>§ 8 PF 2.1-2.4</td> <td>Grundkurse der 3. gewählten Sprache oder</td> <td>KS</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Summe: 12</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">§ 8  (2)</td> <td> <p>Spracherwerb der 2./3. Sprache nach Wahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fach/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)</td> <td></td> <td>12</td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> <tr> <td>Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> </tbody> </table> </td> <td></td> <td> <p>Pflichtfach 3 Vertiefung Literatur- und/oder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>§ 8 PF 3.1</td> <td>Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs</td> <td>VO/PS/VC/KS</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> </tbody></table>		LV Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	Pflichtfach 1 Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache)	§ 8 PF 1.1-1.4	Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation	KS/KX/EX	12	§ 8 PF 1.5	Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis)	KS	3	Summe: 15				Pflichtfach 2 Spracherwerb bzw. Sprachbeherrschung (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 8 PF 2.1-2.3	Aufbaukurse + Systematisierung 1 der 2. gewählten Sprache oder	KS	12	§ 8 PF 2.1-2.4	Grundkurse der 3. gewählten Sprache oder	KS	12	Summe: 12									§ 8  (2)	<p>Spracherwerb der 2./3. Sprache nach Wahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fach/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)</td> <td></td> <td>12</td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> <tr> <td>Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> </tbody> </table>	Fach/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj	Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	6		Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2	Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2		<p>Pflichtfach 3 Vertiefung Literatur- und/oder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>§ 8 PF 3.1</td> <td>Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs</td> <td>VO/PS/VC/KS</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>		LV Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP		§ 8 PF 3.1	Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs	VO/PS/VC/KS	4
Fach/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj																																																																																							
Fach 44: Sprachbeherrschung (1. Sprache)		42	6																																																																																								
Drei unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation/ Wirtschaftssprache	KU	je 3	je 2	1/2																																																																																							
Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praktikum)	KU/PR	3	-	1/2																																																																																							
	LV Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																																																																								
Pflichtfach 1 Sprachbeherrschung (1. gewählte Sprache)	§ 8 PF 1.1-1.4	Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/ Lektorieren/ Fachsprache/ Literarische Texte/ Konversation	KS/KX/EX	12																																																																																							
	§ 8 PF 1.5	Auslandsaufenthalt (Sprachkurs, Sommerkolleg, Praxis)	KS	3																																																																																							
Summe: 15																																																																																											
Pflichtfach 2 Spracherwerb bzw. Sprachbeherrschung (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 8 PF 2.1-2.3	Aufbaukurse + Systematisierung 1 der 2. gewählten Sprache oder	KS	12																																																																																							
	§ 8 PF 2.1-2.4	Grundkurse der 3. gewählten Sprache oder	KS	12																																																																																							
Summe: 12																																																																																											
§ 8  (2)	<p>Spracherwerb der 2./3. Sprache nach Wahl:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fach/Lehrveranstaltungen</th> <th>Art</th> <th>ECTS</th> <th>Sst</th> <th>Stj</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)</td> <td></td> <td>12</td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> <tr> <td>Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)</td> <td>KU</td> <td>12</td> <td>8</td> <td>1/2</td> </tr> </tbody> </table>	Fach/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj	Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	6		Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2	Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2		<p>Pflichtfach 3 Vertiefung Literatur- und/oder</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>§ 8 PF 3.1</td> <td>Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs</td> <td>VO/PS/VC/KS</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>		LV Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP		§ 8 PF 3.1	Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs	VO/PS/VC/KS	4																																																											
	Fach/Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	Sst	Stj																																																																																						
	Fach 42: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	6																																																																																							
Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2																																																																																							
Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2																																																																																							
	LV Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																																																																								
	§ 8 PF 3.1	Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs	VO/PS/VC/KS	4																																																																																							

(3)	Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs, entsprechend M2 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	1/2						
	Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 1. slawischen Sprache										
	<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>					<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>		
	Fach 13: Spezialmodul 1: Sprache oder Literatur oder Kultur (1. Sprache)						12	4			
	Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs					VO/ PS/ KU	4	2	1/2		
	Seminar					SE	8	2	1/2		
	(4)	Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 2. slawischen Sprache									Summe: 14
		<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>					<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>	
		Fach 14: Spezialmodul 1: Sprache oder Literatur oder Kultur (2. Sprache)						12	4		
		Spezialvorlesung/ Proseminar/ Spezialkurs					VO/ PS/ KU	4	2	1/2	
		Seminar					SE	8	2	1/2	
		Fach Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 1. slawischen Sprache									
		<i>Fach/Lehrveranstaltungen</i>					<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>	
		Fach 15						6	3		
		Altkirchenslawisch					VO/ KU	4	2	1/2	
Master-Seminar					SE	2	4	2			
									Summe: 8		
									Summe: 4		
									Summe: 2		
									Summe: 55		
§ 9	<del>Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer</del>					§ 9	<b>Gebundene Wahlfächer</b>				
(1)	Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.					(1)	Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Wahlfächer können aus folgendem Angebot des Instituts der Slawistik gewählt werden, sofern diese nicht im Rahmen von Pflichtfach 2, 3, 4 oder im Bachelorstudium bereits gewählt wurden. In Absprache mit der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter können auch andere Kombinationen der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden:				
							<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-AP</b>		
						Gebundenes Wahlfach Sprach-erwerb	§ 9 WF 1.1	Grundkurs A (StEOP + Fortsetzung)	KS	6	
							§ 9 WF 1.2	Grundkurs B	KS	3	

			1 (3. gewählte Sprache)	§ 9 WF 1.3	Grundkurs C	KS	3
							Summe: 12
			Gebundenes Wahlfach Sprach-erwerb 2 (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 9 WF 2.1	Aufbaukurs A	KS	6
				§ 9 WF 2.2	Aufbaukurs B	KS	3
				§ 9 WF 2.3	Systematisierung 1 - Morphologie	KS	3
							Summe: 12
			Gebundenes Wahlfach Sprach-beherrschung (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 9 WF 3.1	Vertiefungskurs A	KS	3
				§ 9 WF 3.2	Vertiefungskurs B	KS	3
				§ 9 WF 3.3	Systematisierung 2 - Verb	KS	3
				§ 9 WF 3.4	Systematisierung 3 - Syntax oder Spezialkurs	KS	3
							Summe: 12
			Gebundenes Wahlfach Li-tera-turwis-sen-schaft (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 10 WF 4.1	Lektürekurs II oder freie literaturwissen-schaftliche Übung	KS	4
				§ 10 WF 4.2	Literaturwissenschaft I oder II	VC	4
				§ 10 WF 4.3	Literaturwissen-schaftliches Proseminar	PS/PX	4
							Summe: 12
			Gebundenes Wahlfach Sprach-wissen-schaft (2. bzw. 3. gewählte Sprache)	§ 10 WF 5.1	Theoretische Gram-matik	VC	3
				§ 10 WF 5.2	Sprachwissenschaftli-ches Praktikum	KS	3
				§ 10 WF 5.3	Sprachwissenschaftli-ches Seminar	SE	6
							Summe: 12
§ 9 (2)	Als gebundene Wahlfächer können <del>Fächer aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Fächer angeboten werden, so können</del> Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden: a) <del>Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache</del> b) <del>Allgemeine bzw. Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft</del>	§ 9 (2)	Als gebundene Wahlfächer können auch Anteile aus anderen Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt gewählt werden. In diesem Fall sind Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-AP pro Wahlfach zu absolvieren. Insbesondere wird auf die Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung hingewiesen.				

	<del>c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies</del> <del>d) Kulturwissenschaften</del> <del>e) Fach „Mehrsprachigkeit“</del> <del>f) Sprachdidaktik</del> <del>g) Sprache und Medien</del> <del>h) Pädagogik</del> <del>i) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft</del> <del>j) Informationstechnologie</del> <del>k) Statistik</del>		
§ 9 (3)	Ein Fach aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine <del>Praxis</del> in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden (siehe § 14).	§ 9 (3)	Ein Fach aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalte (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden (siehe § 14).
§ 10	<b>Freie Wahlfächer</b> Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren. Insbesondere wird auf die <del>Module aus dem Wahlfachstudium</del> „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.	§ 10	<b>Freie Wahlfächer</b> Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren. Insbesondere wird auf die <b>Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung</b> hingewiesen .
§ 11 (1)	<b>Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</b> <del>Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</del> Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale <del>TeilnehmerInnenzahl</del> von 20 Personen.	§ 11 (1)	<b>Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</b> Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale <b>Teilnehmendenzahl</b> von 25 Personen.
§ 11 (2)	Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme <del>gemäß Satzung Teil B § 10; eventuelle Wartelisten werden von der Studienprogrammleitung nach dem Studienfortschritt erstellt.</del>	§ 11 (2)	Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme <b>nach folgendem Verfahren:</b> a) Bei Erfüllung der <b>Anmeldungs Voraussetzungen</b> sind die Studierenden derjenigen Studien bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung vorgesehen ist. b) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind bevorzugt aufzunehmen. c) Weiter entscheidet für die Aufnahme die Summe der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums, zu dem der/die Studierende gemeldet ist (Gesamt-ECTS-AP). d) An letzter Stelle <b>entscheidet das Los</b> zwischen gleich gereihten Studierenden.
§ 12 (1)	<b>Masterarbeit</b>	§ 12	<b>Masterarbeit</b>

	Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.	(1)	Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
§ 12 (2)	Das Thema der Masterarbeit <del>muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache.</del>	§ 12 (2)	Das Thema der Masterarbeit ist aus jenem Teilgebiet von Pflichtfach 3 (Sprach- oder Literaturwissenschaft) zu wählen, in dem das Seminar absolviert wurde.
§ 12 (3)	Die Masterarbeit umfasst <del>30 ECTS-Anrechnungspunkte</del> und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.	§ 12 (3)	Die Masterarbeit umfasst <b>26 ECTS-AP</b> und hat einen Umfang von mindestens 30000 Wörtern aufzuweisen.
§ 12 (4)	Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.	§ 12 (4)	Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
§ 12 (5)	Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.	§ 12 (5)	Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.
§ 12 (6)	Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren.	§ 12 (6)	Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren.
§ 14 (1)§	<b>Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</b> 12-ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 können durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden.	§ 13 (1)	<b>Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</b> 12-ECTS-AP gemäß § 9 Abs. 3 können durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden.
§ 14 (2)	Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) und kann in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erpro-	§ 13 (2)	Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-AP) und kann in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution zur Erprobung und praxisorientierten

	bung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.		Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.
§ 14 (3)	Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines <del>abgezeichneten</del> Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Im Rahmen der Praxis bzw. der 300 Arbeitsstunden ist auch ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache zu verfassen.	§ 13 (3)	Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines <b>bestätigten</b> Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Im Rahmen der Praxis bzw. der 300 Arbeitsstunden ist auch ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache zu verfassen.
§ 14 (4)	Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt <del>dem/der StudienprogrammleiterIn</del> . Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form „ <del>mit Erfolg teilgenommen</del> /ohne Erfolg teilgenommen“.	§ 13 (4)	Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt <b>der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter</b> . Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.
§ 13 (1)	<b>Prüfungsordnung</b> Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden. Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren.	§ 14 (4)	<b>Prüfungsordnung</b> Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
§ 13 (2)	Das Masterstudium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht: a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 genannten Lehrveranstaltungen, b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer, c) Approbation der Masterarbeit, d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 8.	§ 14 (1)	Das Masterstudium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht: a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 genannten Lehrveranstaltungen, b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer, c) Approbation der Masterarbeit, d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 8.
§ 13 (3)	Die kommissionelle Gesamtprüfung <del>umfasst</del> die Fächer gemäß § 8 und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat; das andere Themengebiet kann aus den Bereichen Sprach-, Literatur- <del>oder Kulturwissenschaft</del> der ersten bzw. zweiten Sprache frei gewählt werden.	§ 14 (2)	Die kommissionelle Gesamtprüfung <b>deckt</b> die Fächer gemäß § 8 <b>ab</b> und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat; das andere Themengebiet kann aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft der ersten bzw. zweiten Sprache frei gewählt werden.
§ 13 (4)	Die Leistungsbeurteilung für die Lehrveranstaltungen <del>nach § 7 Abs. 2 e und nach § 9 Abs. 3</del> erfolgt in der Form „ <del>mit Erfolg teilgenommen</del> /ohne Erfolg teilgenommen“.	§ 14 (3)	Die Leistungsbeurteilung für die Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 3 erfolgt in der Form „mit/ohne Erfolg teilgenommen“.
§ 15 (1)	<b>In-Kraft-Treten</b> Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.	§ 15 (1)	<b>In-Kraft-Treten</b> Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der <b>Alpen-Adria-Universität</b> Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.

§ 15 (2)	Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18. Juni 2014, 20. Stück, Nr. 137.1, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.	§ 15 (2)	Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 18. Juni 2014, 20. Stück, Nr. 137.1, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.
	<i>keine Entsprechung</i>	§ 15 (3)	Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vom 21. Juni 2017, 20. Stück, Nr. 129.5, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Masterstudium beginnen.
§ 16 (1)	<b>Übergangsbestimmungen</b> Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.	§ 16 (1)	<b>Übergangsbestimmungen</b> Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2020, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.